

Einführung in das israelische Recht

Bearbeitet von

Herausgegeben von Dr. Christian Walter, Prof. Dr. Barak Medina, Dr. Lothar Scholz, und Dr. Heinz-Bernd Wabnitz

1. Auflage 2019. Buch. XXI, 295 S. Softcover

ISBN 978 3 406 71139 8

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

[Recht > Europarecht , Internationales Recht, Recht des Auslands > Recht des Auslands](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

aufgrund eines konkludent geschlossenen Vertrags untereinander unterhaltspflichtig sind, dass ihnen als Ehegatten im Sinn des Erbrechts ein Erbrecht zusteht²⁸ und dass sie denselben Anspruch auf Teilung des gemeinsamen Vermögens wie im Fall einer rechtmäßigen Ehe haben.²⁹ Darüber hinaus hat das Oberste Gericht im Jahr 2006 entschieden, dass eine im Ausland geschlossene Ehe in Israel als vollumfänglich gültig angesehen wird, vorausgesetzt, die Beteiligten dürften nach israelischem Recht heiraten.³⁰

In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass das Vorgehen, Probleme des israelischen Rechts durch einen Rückgriff auf ausländische Rechtsordnungen zu lösen, nicht auf den Gegenstand der Ehe beschränkt ist. Wie unten noch gezeigt wird, wird der Rückgriff auf Lösungen im ausländischen Recht beispielsweise auch in Adoptionsangelegenheiten oder in Fragen der Leihmutterchaft praktiziert. Insgesamt ist der Plan, im Ausland zu heiraten, unter israelischen Paaren weit verbreitet, die in Israel nicht heiraten können, die die traditionelle Hochzeitszeremonie ablehnen oder lediglich Konflikte mit den religiösen Stellen geringhalten wollen. Zwar ist für die Scheidung eines Paares mit derselben Religionszugehörigkeit der Rechtsweg zu den jeweiligen religiösen Gerichten gegeben. Allerdings ist das Scheidungsverfahren in diesen Fällen meistens kurz und unkompliziert.³¹

4. Zivile Unterstützung und Ergänzung der religiösen Scheidung

Die mit dem religiösen Scheidungsrecht einhergehenden Schwierigkeiten sind der Aufmerksamkeit der staatlichen Rechtsordnung nicht entgangen. Obwohl für die Scheidung ausschließlich die religiöse Rechtsordnung zuständig ist, kamen sowohl der Gesetzgeber als auch die staatlichen Gerichte zu Hilfe. Im Hinblick auf mit der Durchsetzung der Scheidungsanordnung verbundene Probleme (insbesondere das Erfordernis beiderseitiger Mitwirkung) wurden die offiziellen religiösen Gerichte gesetzlich dazu ermächtigt, gegenüber demjenigen Beteiligten Zwangsmaßnahmen zu erlassen, der die Scheidung zu vereiteln versucht. Dies betrifft regelmäßig den Ehemann, da ein diesbezüglicher Unwille der Frau im jüdischen Recht leichter umgangen werden kann. Zu diesem Zweck sind die Gerichte befugt, „Beschränkungsverfügungen“ (*restriction orders*) zu erlassen, die verschiedene Rechte einschränken können. Zu den möglichen Verfügungen zählen Ausreiseverbote, die Entziehung der Fahrerlaubnis, die Sperrung von Bankkonten, der Verlust der Amtsfähigkeit und Wählbarkeit.³² In extremen Fällen kann eine Inhaftierung angeordnet

²⁸ Vgl. LFA 9607/03 *Anonymous v. Anonymous* (29.11.2006).

²⁹ Hinsichtlich güterrechtlicher Fragen ist noch nicht vollständig geklärt, ob auf sie das allgemein für Ehegatten geltende Recht oder das Richterrecht, das für Paare gilt, die vor 1974 geheiratet haben, anwendbar ist, vgl. → Rn. 26 f. In der Praxis besteht zwischen diesen allerdings kein erheblicher Unterschied.

³⁰ HCJ 2232/03 *Anonymous v. The Regional Rabbinical Court Tel Aviv* (21.11.2006). Dies scheint trotz Kritik in der Literatur zum internationalen Privatrecht das geltende Recht zu sein. Zu dieser Kritik siehe z.B. *Wasserstein-Fassberg*, *Private International Law*, Bd. 1 (veröffentlicht in Nevo 2013), 734 ff. (auf Hebräisch).

³¹ HCJ 2232/03 (Fn. 30).

³² Rabbinical Courts Act (Enforcement of Divorce Judgements) 1995. Da es in diesen Fällen keinen Konflikt zwischen religiösen und säkularen Kreisen gibt, tendiert das Parlament dazu, die ohnehin schon sehr weitreichende Liste tatkräftig um immer weitere Sanktionen zu erweitern. Der Generalanwalt (*attorney general*) entschied jüngst, dass die Nichtbefolgung der rabbinischen Verfügungen zu einer Anklage wegen der Straftat der Missachtung eines gerichtlichen Beschlusses gemäß § 287 Strafgesetzbuch 1977 führen kann. Für eine ausführliche Analyse des Rechts siehe *Kaplan*, *Enforcement of Divorce Judgments in Jewish*

werden, die bis zur Vornahme der erforderlichen Mitwirkungshandlungen andauert, höchstens jedoch zehn Jahre.³³ Da sich die Zuständigkeit der Rabbinatsgerichte in gewissem Umfang auf jüdische Paare, die außerhalb Israels leben, erstreckt,³⁴ kann es einem Ausländer bei einem kurzen Aufenthalt in Israel geschehen, dass ihm gegenüber ein Ausreiseverbot erlassen wird und er weiteren Zwangsmaßnahmen ausgesetzt ist. Obwohl solch schwerwiegende Maßnahmen selten vorkommen, beeinflusst die Möglichkeit ihres Erlasses durchaus die Verhandlungsposition der Beteiligten.

- 25 Allerdings hängt es von dem jeweiligen Rabbinatsgericht ab, ob und welche Beugemittel es erlässt. Hierbei zeigen sich die Rabbinatsgerichte zögerlich, wenn die Scheidungsgründe unklar sind, ganz zu schweigen von den Fällen, in denen nach Ansicht des Gerichts überhaupt kein Scheidungsgrund vorliegt. Aus diesem Grund kam es in den letzten 15 Jahren immer wieder zu Klagen aus unerlaubter Handlung (*tort claims*) gegen unkooperative Ehegatten. Zwar kann man über diesen Weg lediglich Schadensersatz wegen der Vorenthaltung der Scheidung erlangen, er dient aber dennoch als Anreiz zur Scheidung. Anfangs beschränkten sich die staatlichen Gerichte darauf, eine Haftung in den Fällen anzunehmen, in denen die religiösen Gerichte den Ehemann zur Scheidung verurteilt hatten, dieser aber die Kooperation verweigerte. Zum damaligen Zeitpunkt halfen die staatlichen Gerichte lediglich bei der Durchsetzung der Entscheidungen der religiösen Gerichte. Im letzten Jahrzehnt zeigten sich die staatlichen Gerichte jedoch gewillt, einen Beteiligten sogar dann zu verurteilen, wenn eine religiöse Pflicht zur Scheidung nicht bestand oder das Rabbinatsgericht die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft angeordnet hatte.³⁵ Dieses Vorgehen stellt den Versuch dar, ungeachtet der formalen Zuständigkeit des religiösen Rechts im Bereich der Scheidung ein Recht auf einseitige Scheidung mit Hilfe der staatlichen Rechtsordnung durchzusetzen. Mit dieser Wende in der Rechtsprechung wurden die Schadensersatzklagen jedoch zu einem zweischneidigen Schwert und wirkten sich auch zum Nachteil von Frauen aus, die ursprünglich durch das religiöse Recht vor einseitigem Verlassenwerden geschützt werden sollten. Somit kann man zwar in der zivilen Einmischung in den Bereich der religiösen Scheidung ein Bekenntnis zur einseitigen Scheidung und zur Abkehr vom Schuldgrundsatz sehen. Es gelang

Courts in Israel: The Interaction Between Religious and Constitutional Law, *Middle East Law and Governance* 1, 4 (2012), 1–68.

³³ Nach einer jüngeren Gesetzesänderung können die Gerichte weitere Rechte nach der Inhaftierung einschränken. Beispiele sind das Recht, Post zu erhalten und zu versenden, Besuchsrechte, das Recht auf bezahlte Arbeit, etc. Sie sind sogar befugt, einen unkooperativen Ehemann für maximal 14 Tage in Einzelhaft zu verlegen, bis er dem Scheidungsurteil entspricht. Vgl. §§ 2A–3A(a–e) Enforcement Act; CrA 4072/12 *Anonymous v. The Great Rabbinic Court* (7.4.2013) und CrA 2137/16 *Anonymous v. Anonymous* (20.3.2017).

³⁴ § 4A Rabbinical Courts Act; CrA 2137/16 (Fn. 33). Hingegen können rabbinische Gerichte gemäß einer Anordnung vom Juni 2018 und mit einer Auslaufklausel in drei Jahren über Fälle urteilen, in denen jüdische Frauen eine religiöse Scheidung von ihren jüdischen Ehemännern anstreben, auch wenn sie keinerlei Verbindung zu Israel haben. Dies geschieht unter der Voraussetzung, dass der Scheidung am Wohnort des Paares auf keine andere Weise stattgegeben werden kann. Dieser Nachtrag geht auf eine Initiative der Europäischen Rabbinerkonferenz zurück. Vgl. § 4B1 Rabbinical Courts Act.

³⁵ Vgl. FamC (Jer.) 21162/07 *Anonymous v. Anonymous* (21.1.2010). Für eine weiterführende Erörterung dieser Schadensersatzklagen siehe *Blecher-Prigat/Shmueli*, *The Interplay between Tort Law and Religious Family Law: The Israeli Case*, *Arizona Journal of International and Comparative Law* 26 (2009), 279.

jedoch letztlich nicht, die durch das religiöse Recht verursachten geschlechtsspezifischen Ungleichheiten zu beseitigen.

IV. Unabhängigkeit des staatlichen Rechts

1. Das eheliche Güterrecht in Israel

Fragen des ehelichen Güterrechts werden im Allgemeinen vom säkularen staatlichen Recht geregelt. Das Gesetz über die vermögensrechtlichen Beziehungen von Ehegatten (*Spouses Property Relations Law 1973*), das für alle Paare gilt, die nach dem 1.1.1974 geheiratet haben, wird ebenso wie das vor 1974 geltende Recht³⁶ sowohl von den staatlichen als auch von den religiösen Gerichten angewandt. Bei letzterem handelt es sich um von den Zivilgerichten entwickeltes Fallrecht (*case law*). Die Geltung staatlichen Rechts steht unter zwei Vorbehalten. Zum einen hat die Ehefrau nach jüdischem Recht im Anschluss an die Trennung gewisse finanzielle Ansprüche (*ketuba*). Zwar wird das, was die Ehefrau im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung erlangt, auf den *ketuba*-Anspruch angerechnet. Dieser Anspruch ist aber dann vorteilhaft, wenn es kein eheliches Vermögen gibt. Denn in diesem Fall bleibt die Zahlungspflicht des Ehemannes unverändert bestehen. Zum anderen handelt es sich um dispositives Recht, so dass die Ehegatten im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit vor und nach der Eheschließung Eheverträge vereinbaren und einen anderen als den gesetzlichen Güterstand festlegen können. Dies umfasst auch die Möglichkeit, die Geltung des religiösen Rechts und die Zuständigkeit der religiösen Gerichte zu bestimmen. So ist unter muslimischen Beteiligten die Regelung üblich, dass das eheliche Vermögen nach der Scharia aufgeteilt wird. Eine gleichlaufende Erscheinung ist in ultraorthodoxen Kreisen der jüdischen Gesellschaft zu beobachten.

Als gesetzlicher Güterstand nach dem *Spouses Property Relations Law* wurde die sog. „aufgeschobene Gütergemeinschaft“ (*deferred community property regime*) festgesetzt: Während der Ehe bleibt das Vermögen der Eheleute getrennt. Mit Trennung oder Tod wird das während und aufgrund der Ehe erworbene Vermögen (ausgenommen sind Erbschaften und Schenkungen) gleichmäßig aufgeteilt, indem Vermögenswerte übertragen werden, bis ein Ausgleich zwischen den Ehegatten hergestellt ist. Die Realität sieht jedoch komplizierter aus. Nach dem früheren Richterrecht, das noch auf vor 1974 geschlossene Ehen und teilweise auch auf Lebensgefährten angewandt wird, war die Gütergemeinschaft (*community property regime*) der gesetzliche Güterstand. Als Überbleibsel dieses Rechts gelten manche Vermögenswerte, wie zum Beispiel die eheliche Wohnung, gegenüber Gläubigern schon vor Auflösung der Ehe als Gemeinschaftseigentum beider Ehegatten. Überdies sind die Gerichte gewillt, die bereits vor der Ehe im Eigentum eines Ehegatten stehende eheliche Wohnung als Gesamtgut zu qualifizieren, wenn der andere Ehegatte durch Renovierungsarbeiten oder die Tilgung der Hypothek zu einer Wertsteigerung beigetragen hat oder er in den Augen des Gerichts ein berechtigtes Vertrauen hatte, einen Anteil an der ehelichen Wohnung zu erlangen.³⁷ Die Rechtsprechung ist sich nicht einig, unter welchen Umständen ein solch berechtigtes Vertrauen vorliegt. In manchen Fällen genügte bereits eine Ehe von langer Dauer

³⁶ *Bavli*-Fall (Fn. 11).

³⁷ Vgl. LFA 1398/11 *Anonymous v. Anonymous* (26.12.2012).

in Verbindung mit einem Mangel an während der Ehe erworbenen eigenen Vermögen.

- 28 Im Rahmen der Vermögensaufteilung ist den Gerichten insofern Ermessen eingeräumt, als sie gewisse Vermögensgegenstände aus dem Ausgleich ausschließen oder eine ungleiche Vermögensaufteilung anordnen können. Nicht entscheidend ist diesbezüglich ein etwaiges eheliches Fehlverhalten eines Ehegatten,³⁸ außer in Fällen schwerer häuslicher Gewalt, vor allem wenn dies finanzielle Folgen für das Opfer hatte.³⁹ Das Fehlen eines abschließenden Katalogs gesetzlich festgelegter Kriterien hat zu einer uneinheitlichen Rechtsprechung der Instanzgerichte zu der Frage geführt, ob und inwiefern es bei der Ermessensausübung bedeutsam ist, dass das persönliche nichteheliche (d. h. das nicht während oder aufgrund der Ehe erworbene) Vermögen unterschiedlich groß ist. Hinsichtlich der Bedeutung der künftigen Leistungsfähigkeit enthält das Gesetz demgegenüber Vorgaben.⁴⁰ Von dem Ermessen darf nach der Rechtsprechung nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden, wenn die Ehe von langer Dauer war, es eine klassische Rollenverteilung gab, in der ein Ehegatte den Haushalt führte, während der andere einer Erwerbstätigkeit nachging, und dies zu erheblichen Einkommensunterschieden geführt hat (wie im Fall eines während der Ehe erworbenen Bildungsabschlusses).⁴¹ Bislang waren die Gerichte eher zögerlich, einem Ehegatten beträchtliche Summen zuzusprechen. Sie begrenzten die Zahlungspflicht auf eine Summe in Höhe von maximal zwei Jahresgehältern und hielten sich prinzipiell an die Regel der ausgleichenden Vermögensaufteilung.

2. Elterliche Sorge

- 29 Die im Rahmen der elterlichen Sorge bestehenden Rechte und Pflichten werden durch das Gesetz über die Geschäftsfähigkeit und Vormundschaft (*Legal Capacity and Guardianship Law 1962*) festgelegt. Es ist von den staatlichen wie auch von den religiösen Gerichten anzuwenden. Beiden Eltern steht das Sorgerecht unabhängig davon zu, ob sie verheiratet sind oder nicht. Leben sie jedoch getrennt, können sie ihre elterlichen Rechte und Pflichten vertraglich regeln. Ein solcher Vertrag bedarf im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit dem Kindeswohl der gerichtlichen Genehmigung.⁴² Auch zur Regelung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Besuchsrechte werden überwiegend Vereinbarungen geschlossen. Fehlt eine derartige Vereinbarung, sieht das Gesetz nach wie vor eine sog. *tender years*-Vermutung vor, wonach Kinder bis zum Alter von sechs Jahren bei der Mutter leben sollten. Zusammen mit der Tendenz, Geschwister nicht zu trennen, führt diese Vermutung dazu, dass in den meisten Fällen die Mutter das alleinige Sorgerecht erhält. Diese Lösung ist jedoch sehr umstritten. Eine von der Regierung eingesetzte Kommission hat die Abschaffung der Vermutung empfohlen,⁴³ und ein von der Regierung unterstützter Gesetzesentwurf für ein neues Eltern und Kinder-Gesetz

³⁸ Vgl. HCJ 8928/06 *Anonymous v. The Great Rabbinical Court* (8.10.2008); CA 8489/12 *Anonymous v. Anonymous* (29.10.2013), wonach Ehebruch nicht die Grundlage einer Klage sein kann.

³⁹ Siehe LFA 7272/10 *Anonymous v. Anonymous* (7.1.2014).

⁴⁰ § 8(2) Spouses (Property Relations) Law.

⁴¹ Vgl. LFA 4623/04 *Anonymous v. Anonymous* (26.8.2007).

⁴² § 24 Legal Capacity and Guardianship Law, 1962.

⁴³ Siehe Report of the Committee for Examination of the Legal Aspects of Parental Responsibility in Divorce, 2011 (Schnitt Committee), auf Hebräisch abrufbar unter: <http://www.justice.gov.il/Units/YeutzVehakika/NosimMishpatim/Documents/DochSofi.pdf>. <http://www.justice.gov.il/Units/YeutzVehakika/NosimMishpatim/Documents/DochSofi.pdf>.

(*Parents and Children Law*) schwächt die Vermutung ab, so dass sie nur noch bis zum Alter von zwei Jahren gilt. Obwohl das Gesetz noch nicht verabschiedet worden ist, hat es bereits jetzt Einfluss auf die Entscheidungspraxis der Gerichte. Die Gerichte genehmigen nämlich immer öfter Vereinbarungen, die ein gemeinsames Sorgerecht enthalten, und ordnen es manchmal sogar dann an, wenn eine derartige Vereinbarung fehlt. Auch ohne Gesetzesänderung scheinen das Gewicht der Vermutung sowie die Anforderungen an ihre Widerlegung einem raschen Wandel unterworfen zu sein.

Sowohl die Empfehlung der Kommission als auch der Gesetzesentwurf enthalten 30 überdies eine geänderte Terminologie. Begriffe wie „Sorgerecht“ (*custody*) und „Besuchsrecht“ (*visitation*) werden durch „elterliche Verantwortung“ (*parental responsibility*), „Erziehungsplan“ (*parental plan*) und so weiter ersetzt. Dies bezweckt zum einen, dass das Kind in das Zentrum der Betrachtung gestellt wird. Zum anderen soll das elterliche Ringen um Titel verringert werden. Es ist außerdem erwähnenswert, dass es üblicherweise umfangreiche Besuchsrechte gibt, was auch daran liegt, dass Israel ein eher kleines Land ist. So verbringt das Kind normalerweise jedes zweite Wochenende, ein bis zwei Tage unter der Woche (mit oder ohne Übernachtungen) und die Hälfte der Schulferien bei dem Elternteil, in dessen Haushalt es nicht gewöhnlich lebt. Der Begriff „gemeinsames Sorgerecht“ (*joint custody*) bedeutet in der Regel, dass das Kind bei beiden Eltern gleichviel Zeit verbringt. Da gemeinsame Kindeserziehung immer üblicher wird und im Fall des gemeinsamen Sorgerechts ein geringerer Barunterhalt zu leisten ist, scheint dieses Konzept der nächste Schauplatz für Streitigkeiten im israelischen Familienrecht zu werden.

3. Alternative Methoden der Streitbeilegung

Ein Gesetz aus dem Jahr 2014 (in Kraft getreten im Jahr 2016) versucht Familien 31 dazu zu ermutigen, ihre Streitigkeiten in einer weniger konfrontativen Weise beizulegen. Es verlangt, dass die Parteien einer familienrechtlichen Streitigkeit einen vorläufigen Antrag auf außergerichtliche Einigung stellen, bevor sie gerichtliche Schritte einleiten können. Das außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren besteht aus mindestens vier Sitzungen. Zeitaufwendige Anträge werden in diesem Verfahren nicht gestellt. Vielmehr bewertet ein Sozialarbeiter des gerichtlichen Hilfsdienstes den Streit. Gegebenenfalls kann er das Paar an einen Mediator oder Therapeuten verweisen.⁴⁴ Während dieses Verfahrens dürfen die Parteien mit Ausnahme von einstweiligen Verfügungen in Bezug auf den Streit keinerlei rechtliche Schritte ergreifen. Wie erfolgreich dieses Modell ist, kann momentan noch nicht eingeschätzt werden.

V. Gemischte Bereiche

1. Kindesunterhalt

Die finanzielle Verantwortung der Eltern regelt das *Family Amendment Maintenance Law 1958* (Änderungsgesetz über den Familienunterhalt). Danach wird die Unterhaltspflicht von dem Familienrecht der Religion, der der jeweilige Elternteil angehört, bestimmt. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um einen klaren Fall der

⁴⁴ Vgl. das Law for the Settlement of Family Disputes (Temporary Order), 2014.

Anwendung religiösen Rechts. Erstens gilt das staatliche Recht, falls das religiöse Recht keine Unterhaltspflicht vorsieht. Zweitens hat eine von der Regierung eingesetzte Kommission den Erlass einheitlicher Richtlinien vorgeschlagen, die gleichmäßig in ganz Israel gelten sollen.⁴⁵ Wie im Fall der *tender years*-Vermutung hat diese Empfehlung schon vor ihrer Umsetzung erhebliche Auswirkungen. Drittens sind die religiösen Normen in diesem Bereich so offen, dass sie in einer Weise ausgelegt werden können, die mit den meisten staatlichen Regelungen zum Kindesunterhalt vereinbar ist. Dies gilt zumindest für das religiöse Recht der jüdischen Mehrheitsbevölkerung. Überdies ist der ideologische Streit zwischen säkularen und religiösen Werten in Fragen des Kindesunterhalts weniger stark ausgeprägt. In seiner praktischen Anwendung ist das Recht somit das Ergebnis einer säkularen Auslegung des religiösen Rechts, die stetigem Wandel unterliegt.

- 33 Im Wesentlichen ist nach dem jüdischen Recht ausschließlich der Vater verpflichtet, für die notwendigen Ausgaben des Kindes aufzukommen. Dementsprechend besteht die alleinige Unterhaltspflicht des Vaters hinsichtlich des Mindestunterhalts unabhängig davon, wer das Sorgerecht hat und wer das höhere Einkommen erzielt. Allerdings ist diese geschlechtsspezifische Pflicht nach herrschender Ansicht dahingehend begrenzt, dass sie nur bis zum Alter von sechs Jahren gilt.⁴⁶ Sobald das Kind älter ist und soweit es um einen den Mindestunterhalt übersteigenden Aufwand geht, sind beide Elternteile entsprechend ihrer relativen Leistungsfähigkeit unterhaltspflichtig. In geeigneten Fällen legten die Gerichte dem Mindestbedarf bzw. den notwendigen Ausgaben eine enge Definition zugrunde und haben so die auf dem Geschlecht gründenden Unterschiede bei der Unterhaltspflicht weiter reduziert. Nach jüngsten Entwicklungen wirkt sich auch die Verteilung des Sorgerechts auf die Unterhaltspflicht aus. So besteht im Fall des gemeinsamen Sorgerechts bei gleichem und ausreichendem Einkommen der Eltern die Möglichkeit, von der Pflicht zur Leistung von Barunterhalt befreit zu werden.⁴⁷ Schließlich kann der Kindesunterhalt von den Eltern vertraglich geregelt werden. Jedoch können Vereinbarungen, die das Kind nicht mit ausreichenden Mitteln ausstatten, in Bezug auf dieses keine Bindungswirkung entfalten und werden voraussichtlich auch nicht die erforderliche Zustimmung des Gerichts erhalten.
- 34 Obwohl das Recht des Kindesunterhalts Teil des religiösen Familienrechts ist, handelt es sich um ein dynamisches Rechtsgebiet. Es nähert sich immer mehr dem an, was unter den modernen Zivilrechtsordnungen die Regel zu sein scheint. Die Unterhaltspflicht wird danach ohne Bezug zum Geschlecht der Eltern, sondern in Abhängigkeit von der relativen Leistungsfähigkeit und der Zuweisung des Sorgerechts zwischen den Eltern verteilt.

2. Elternschaft und Rechte bezüglich künstlicher Fortpflanzung

a) Elternschaft und Vaterschaft

- 35 Nur das muslimische Recht sieht die Frage der Elternschaft als Angelegenheit des religiösen Rechts. Für alle anderen Gruppen ist sie Teil des zivilen Rechts. Allerdings gibt es im israelischen Recht keine gesetzliche Definition der Elternschaft. Das Recht

⁴⁵ Siehe Report of the Committee for the Examination of Child Support in Israel, 2012 (Shifman Committee), auf Hebräisch abrufbar unter: <http://www.justice.gov.il/Publications/Articles/Documents/DochShifman.pdf>.

⁴⁶ Vgl. LFA 919/15 *Anonymous v. Anonymous* (19.6.2017). Die genaue Umsetzung dieser Entscheidung ist allerdings auf der Ebene der Instanzgerichte umstritten geblieben.

⁴⁷ Ibid.

scheint davon auszugehen, dass die biologischen Beziehungen sowohl für die Vaterschaft als auch für die Mutterschaft entscheidend sind. Außereheliche Kinder wurden bislang immer als Kinder ihres leiblichen Vaters angesehen, wenn die Mutter nicht verheiratet war. Ist die Mutter dagegen verheiratet, wird das religiöse Recht wieder relevant. Ein Kind, das aus einer seitens der Mutter außerehelichen Beziehung hervorgegangen ist, darf nach jüdischem Recht nicht heiraten. Das jüdische Recht selbst hält diese Folge für unerwünscht. Deshalb wird im Fall einer verheirateten Mutter vermutet, dass ihr Ehemann der Vater des Kindes ist. In diesem Geiste verbietet das staatliche Recht genetische Untersuchungen zur Durchführung eines Vaterschaftstests, falls eine Widerlegung dieser Vermutung zu befürchten ist.⁴⁸ Indem die Vaterschaft eines anderen Mannes folglich nicht nachgewiesen werden kann, schafft das Recht ein Leitbild familiärer Vaterschaft, wonach die Vaterschaft nicht durch Biologie, sondern durch das Eheband zur Mutter bestimmt wird. Wenn die Mutter nicht jüdisch oder nicht nach jüdischem Recht verheiratet ist, steht es im Ermessen des Gerichts, ob es einen Vaterschaftstest erlaubt oder nicht. Entscheidendes Kriterium im Rahmen der Ermessensausübung ist das Kindeswohl.

b) Künstliche Reproduktion

Da Geburt und Fortpflanzung einen hohen Stellenwert in der israelischen Gesellschaft einnehmen, sind künstliche Fortpflanzung und Reproduktionstechnologien sehr geläufig. Hierzu zählen Samenspende, Eizellenspende sowie Leihmutterschaft. Eizellenspende und Leihmutterschaft sind durch parlamentarische Gesetze reguliert. Hingegen ist ein vom Justizministerium vorgelegter und den Vorschlägen eines öffentlichen Ausschusses entsprechender Gesetzesentwurf zur Regelung des Verfahrens bei der Samenspende noch nicht verabschiedet worden.⁴⁹ In der Zwischenzeit bestimmen vom Generaldirektor (*director-general*) des Gesundheitsministeriums erlassene Verwaltungsvorschriften diesen Sachverhalt. Die Frage der Vaterschaft wird indirekt geregelt, indem die Anonymität des Spenders sichergestellt wird und ein gegebenenfalls vorhandener Ehemann der Mutter die gegenüber dem Kind bestehenden Unterhaltspflichten übernehmen muss, wenn er der Insemination zugestimmt hat.⁵⁰ Nach dem Gesetzesentwurf sollen formal keinerlei Beziehungen zwischen dem Samenspender und dem Kind bestehen, so dass der Spender gegenüber dem Kind keine Rechtsstellung hat und ein etwaiger Ehemann der Mutter der rechtliche Vater wird. Somit werden mittelbar auch Fragen des Besuchsrechts oder des Erbrechts geklärt. Auch aufgrund abweichender Meinungen unter den religiösen Kreisen ist noch nicht vorhersehbar, ob das Gesetz verabschiedet werden wird.

⁴⁸ § 28E(a) (4) Genetic Information Law (Amendment No. 3) 2008. Dies gilt auch dann, wenn die Ehegatten getrennt sind und sich scheiden lassen wollen. Denn aus religiöser Sicht kommt es im Hinblick auf die Rechtsstellung des Kindes nicht auf das Funktionieren der Ehe, sondern allein auf ihre Gültigkeit an. Aufgrund der oben genannten Härten des Scheidungsrechts kann ein Mann, der mit einer getrennten, aber nicht geschiedenen Frau zusammenlebt und mit dieser ein Kind hat, seine Vaterschaft bezüglich dieses gemeinsamen Kindes eventuell nicht nachweisen. In einigen Fällen wurde diese Regelung jedoch aufgeweicht und der biologische Vater konnte rechtmäßig Kontakt zu seinem Kind halten, siehe LFA 7038/12 *Anonymous v. Anonymous* (16.10.2012).

⁴⁹ Vgl. Recommendations of the Public Committee for Examining Legislative Regulation of Fertility and Childbirth in Israel, 2012 (Mor-Yosef Committee), auf Hebräisch abrufbar unter: www.health.gov.il/PublicationsFiles/BAP2012.pdf und The Sperm Banks Law Bill 2016, abrufbar unter: tazkirim.gov.il/Tazkirim_Attachments/43038_x_AttachFile.doc.

⁵⁰ CA 449/79 *Salameh v. Salameh*, 34(2) PD 779 (1980).

- 37 Die Eizellenspende ist seit dem Erlass des *Egg Donation Law 2010* (Gesetz über die Eizellenspende) umfassend gesetzlich geregelt. Danach dürfen Frauen im Alter von 21 bis 35 Jahren Eizellen spenden. Einschränkungen bestehen im Hinblick auf die Bezahlung der Spenderin oder einer Vermittlungsagentur. Außerdem enthält das Gesetz weitere Voraussetzungen, die teilweise aus dem religiösen Recht herrühren. So darf die Spenderin nicht verheiratet und nicht mit der Empfängerin verwandt sein. Spenderin und Empfängerin müssen überdies dieselbe Religionszugehörigkeit haben. Allerdings ist eine Befreiung von diesen Erfordernissen möglich, wenn die Empfängerin einwilligt oder ein Ausnahmeanusschuss seine Zustimmung erteilt. Das Kind gilt als Kind der Empfängerin, wobei die Identität der Spenderin trotzdem noch für Fragen des religiösen Rechts von Bedeutung sein kann.⁵¹
- 38 Seit ihrer Regulierung durch das *Surrogacy Agreement Law (Ratification of Agreement and the Status of Newborn) 1996* (Gesetz über Verträge zur Leihmutterschaft und die Rechtsstellung des Neugeborenen) ist die Leihmutterschaft in Israel legal. Nach diesem Gesetz darf die Eizelle von der als Mutter vorgesehenen Frau oder einer Spenderin, nicht aber von der Leihmutter stammen. Das bedeutet, dass die Leihmutter nie auch leibliche Mutter, sondern ausschließlich reine Tragemutter sein kann. Dagegen soll der Samen von dem künftigen Vater kommen. Wiederum gibt es einschränkende Voraussetzungen religiösen Ursprungs, von denen jedoch befreit werden kann: Die Leihmutter muss unverheiratet sein und derselben Religion wie die künftige Mutter angehören. Neuerdings soll eine Leihmutterschaft nur für heterosexuelle Paare möglich sein. In einer kürzlich ergangenen Entscheidung hat das Oberste Gericht allerdings angedeutet, dass dies ohne eine entsprechende Verfassungsänderung verfassungswidrig sein könnte, sofern es eine genetische Verbindung zwischen den vorgesehenen Eltern und dem Kind gibt.⁵² Damit bekennt sich das israelische Recht dazu, dass die genetischen Beziehungen eine entscheidende Rolle bei der Bestimmung der Elternschaft spielen.
- 39 Das Gesetz sieht ein formales Verfahren für die Anerkennung der Wirksamkeit des Leihmutterschaftsvertrags vor: Angehörige sieben verschiedener Professionen (u. a. Medizin, Wohlfahrt, Recht und auch Religion) müssen bestätigen, dass die künftige Mutter nicht schwanger werden kann, dass alle Beteiligten psychologisch begutachtet und beraten worden sind, dass sie ihre Einwilligung nach entsprechender Aufklärung gegeben haben und dass die Vertragsbedingungen weder eine Seite unangemessen benachteiligen noch die Leihmutter oder das Kind gefährden. Die Bezahlung der Leihmutter darf nicht über eine Entschädigung für den entstandenen Zeit- und Kostenaufwand, erlittene Schmerzen und den Verlust der Arbeitsfähigkeit hinausgehen. Mit der Geburt erlangen die vorgesehenen Eltern das Sorgerecht für das Neugeborene. Die volle rechtliche Stellung als Eltern wird ihnen aber erst mit Erlass einer „Elternschaftsverfügung“ zuteil, die innerhalb einer Woche beantragt werden muss. Nach der Verfügung hat die Leihmutter keine rechtliche Beziehung zu dem Kind mehr. Die Gerichte sind befugt, das Kind bei der Leihmutter zu lassen, falls sie ihre Entscheidung vor der Verfügung bereut, die Umstände eine solche Entscheidung rechtfertigen und dies dem Kindeswohl entspricht. Ein solcher Fall ist bislang nicht bekannt geworden.
- 40 Wie bereits oben erwähnt wurde, bewältigt das israelische Recht einige Herausforderungen durch „Outsourcing“. Unter Paaren, die (wie insbesondere homosexuelle Paare) den rechtlichen Erfordernissen nicht genügen oder das lange Überprüfungs-

⁵¹ § 42 Egg Donation Law, 2010.

⁵² Vgl. HCJ 781/15 *Itay Arad-Pincas v. The committee* (3.8.2017).